

(2) Die Betriebe haben an die DARAG Beiträge für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen entsprechend den vom Minister der Finanzen bestätigten Tarifen der DARAG zu entrichten.

(3) Die Betriebe haben den Beitrag nach den von der DARAG übergebenen Beitragsscheinen zu berechnen und diese Unterlagen der DARAG zu den festgelegten bzw. vereinbarten Terminen einzureichen. Der Beitrag ist entsprechend den im Beitragsschein bezeichneten bzw. vertraglich vereinbarten Terminen unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an die DARAG zu entrichten.

#### § 5

##### Maßnahmen zur Schadenvrütung, Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Betriebe haben die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes, Arbeitsschutzes und Brandschutzes sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Schadenfälle vermieden werden.

(2) Die Betriebe sind bei Eintritt eines versicherten Schadens verpflichtet,

- a) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären, Regreßforderungen zu sichern und die Auflagen und Hinweise der DARAG zu befolgen
- b) Schäden unverzüglich der DARAG zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen
- c) bis zur Entscheidung der DARAG über eine Berücksichtigung des Schadens nur solche Veränderungen vorzunehmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht aufgeschoben werden können
- d) der DARAG über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren
- e) Schäden durch versicherte Ereignisse den zuständigen Organen zu melden, sofern diese Schäden nach den geltenden Bestimmungen meldepflichtig sind.

(3) Von der DARAG kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grob-fahrlässige Verletzung der Pflichten durch den Betrieb oder seine Mitarbeiter gemäß Absätzen 1 und 2 Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

### Zehnte Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz — Einfuhrverfahren für Handelsware —

vom 15. November 1968

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorganen des Staatsapparates folgendes bestimmt:

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Die Einfuhr von Waren im Rahmen des Außenhandelsplanes — im folgenden kurz „Handelswaren“ genannt — über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedarf keiner besonderen Genehmigung.

(2) Als Handelswaren im Sinne des Abs. 1 gelten auch andere kommerzielle Einfuhren, wie z. B. Rückwaren, Reparaturgut, Sendungen als Materialbeistellungen, Verpackungsmaterial, Muster, Ersatzlieferungen u. ä., sofern diese im Rahmen des Außenhandels vorgenommen werden.

(3) Unabhängig von der Regelung dieser Durchführungsbestimmung sind die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen für die Einfuhr beizubringen.

#### § 2

(1) Die Einfuhr von Handelswaren erfolgt grundsätzlich auf Grund von Verträgen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung des Außenhandels von den zuständigen Außenhandelsbetrieben und den zur Durchführung des Außenhandels berechtigten Organisationen, Betrieben und Institutionen (nachfolgend Außenhandelsbetriebe genannt) abgeschlossen werden.

(2) Alle Verträge gemäß Abs. 1 sind mit Vertragsnummern der zuständigen Außenhandelsbetriebe entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Außenwirtschaft zu versehen. Für Einfuhren gemäß § 1 Abs. 2, die nicht auf Grund von Verträgen gemäß Abs. 1 erfolgen, ist vom zuständigen Außenhandelsbetrieb eine der Vertragsnummer entsprechende Nummer — im folgenden nur Vertragsnummer genannt — festzulegen.

(3) Die Vertragsnummer gemäß Abs. 2 muß in allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Konnossement, Zollinhaltserklärung, Warenbegleitschein usw.) für Handelswaren, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, angegeben sein. Ist in Ausnahmefällen bei Einfuhren auf dem Seewege die Angabe der Vertragsnummer im Konnossement nicht möglich, so ist der zuständige Außenhandelsbetrieb verpflichtet, dem VEB Deutrans im Löschhafen die Vertragsnummer so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese bei Eintreffen des Schiffes im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.

(4) Kann bei Handelswaren gemäß § 1 Abs. 2 in Ausnahmefällen keine Vertragsnummer angegeben werden, ist in den Fracht- und sonstigen Begleitpapie-

\* 9. DB vom 15. Dezember 1967 (GBl. II 1968 Nr. 6 S. 27)